

Benutzungsbedingungen Kletterwald Illingen

Bückelbäume 1, 75428 Illingen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Benutzung des Kletterwaldes und der darin enthaltenen Anlagen und Gegenstände durch die Teilnehmer unterliegt ausschließlich diesen Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen der Teilnehmer werden nicht anerkannt.

(2) Das Verlassen von gekennzeichneten Wegen und Flächen ist nicht gestattet. Vorhandene Absperrungen innerhalb des Parks sind vom Teilnehmer und allen Besuchern immer zu beachten.

§ 2 Umfang der geschuldeten Leistungen

(1) Die Teilnehmer sind berechtigt, gegen Entrichtung des Eintrittspreises den gesamten Kletterwald für das jeweils gebuchte Zeitkontingent von 3 Stunden zzgl. Einweisung (ohne Buchung von Zusatzleistungen) zu benutzen.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmer und wetterbedingt die Teilnahme der Besucher am Park abzusagen, einzuschränken beziehungsweise zu unterbrechen. Die Rechte des Teilnehmers, insbesondere nach § 314 BGB und §§ 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.

§ 3 Voraussetzungen der Kletterwaldnutzung / Verhalten des Teilnehmers

(1) Der Besuch / die Teilnahme / die Benutzung des Kletterwaldes unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und/oder Alkohol ist verboten. In der gesamten Anlage ist Rücksicht auf die anderen Besucher und deren Belange zu nehmen.

(2) Der Besuch / die Teilnahme / die Benutzung des Kletterwaldes ist für Besucher ab ca. 8 Jahren und einer Körpergröße von ca. 1,30 m geeignet. Kinder unter 1,40 m Körpergröße dürfen darüber hinaus nur in direkter Kletterbegleitung eines Erwachsenen den Kletterwald benutzen.

(3) Der Besuch / die Teilnahme / die Benutzung des Kletterwaldes erfordert hinreichende körperliche Fitness des Teilnehmers. Besucher, die diese Bedingung nicht erfüllen und/oder an einer Krankheit, einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, sind von der Teilnahme am Park ausgeschlossen. Wird einer der vorstehenden Ausschlussgründe eines Teilnehmers erst vom Aufsichts-/Sicherheitspersonal festgestellt, wird der Teilnehmer unter Erstattung des Eintrittspreises von der Benutzung des Kletterwaldes ausgeschlossen. Schwangeren Teilnehmerinnen wird ausdrücklich von der Benutzung des Kletterwaldes abgeraten.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, im Hinblick auf die von ihm zur Verfügung gestellte Sicherheitsausrüstung Personen von einer Teilnahme am Kletterwald auszuschließen, die ein Höchstgewicht von 120 kg überschreiten.

(5) Jeder Teilnehmer hat vor Benutzung des Kletterwaldes an der obligatorischen Sicherheitseinweisung durch den Veranstalter teilzunehmen. Den dort erteilten Anweisungen des Personals ist immer Folge zu leisten. Wiederholte Verstöße gegen erteilte Anweisungen können, wenn sie eine schuldhafte Pflichtverletzung des Teilnehmers begründen, nach vorheriger Anmahnung zum Ausschluss der Parknutzung führen.

(6) Es dürfen bei der Benutzung des Parks und der Anlagen aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände wie offen getragener Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc. mitgeführt werden. Lange Haare müssen mit einem Haargummi zusammengebunden werden. Das Tragen von geschlossenem, festem Schuhwerk ist zwingend erforderlich.

(7) Minderjährigen ist die Parknutzung ausschließlich gestattet unter Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor Beginn der Kletterwaldnutzung. Das entsprechende Formular ist im Kassenbereich und online unter www.kletterwald-illingen.de zum Download erhältlich.

§ 4 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Veranstalters auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon

unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 5 Einbringung von Wertsachen

(1) Dem Teilnehmer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den Park zu bringen. Von Seiten des Veranstalters wird keinerlei Bewachung / Verwahrung für dennoch eingebrachte Wertgegenstände geschuldet.

(2) Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Spind begründet keine weiteren Überwachungs-/Verwahrungspflichten des Veranstalters in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Eine Bewachung gegebenenfalls zur Verfügung gestellter Spinde durch den Veranstalter findet insoweit nicht statt.

§ 6 Ausrüstung / Verleih

(1) Der Veranstalter stellt den Teilnehmern Sicherheitsausrüstung zwecks Benutzung des Parks und der darin vorhandenen Anlagen / Stationen zur Verfügung. Die ausgeliehene Sicherheitsausrüstung darf während der Benutzung des Kletterwaldes nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden, es sei denn, es erfolgt eine Gestattung des Sicherheits-/Aufsichtspersonals. Die erhaltene Ausrüstung muss gemäß der individuellen Einweisung des Teilnehmers vor Verlassen des Parks wieder beim Veranstalter abgegeben werden.

(2) Das Mitbringen und Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung ist den Teilnehmern nicht gestattet.

(3) Der Teilnehmer behandelt die vom Veranstalter geliehene Sicherheitsausrüstung / Gegenstände mit der erforderlichen Sorgfalt. Die Sicherheitsausrüstung / Gegenstände sind ausschließlich zum bestimmungsmäßigen Gebrauch und auf Anweisung des Sicherheits-/Aufsichtspersonals zu benutzen.

(4) Rauchen und Toilettengänge mit angelegter Sicherheitsausrüstung sind dem Teilnehmer untersagt.

§ 7 Stornobedingungen

Ein Rücktritt des Teilnehmers ist jederzeit vor dem Besuchstermin möglich. Der Rücktritt ist uns gegenüber schriftlich zu erklären. Wenn die Absagefristen von Reservierungen von mindestens 14 Tagen vor Veranstaltungstermin nicht eingehalten werden oder Buchungen nicht in Anspruch genommen werden, gilt § 537 BGB. Danach behält der Kletterwald Illingen den Anspruch auf den vereinbarten Preis für die gebuchten Leistungen. Er hat sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was er an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwertung der Leistungen erlangt. Die ersparten Aufwendungen/ die anderweitige Verwertung werden pauschaliert. Der nachstehenden Tabelle ist der nach Abzug der ersparten Aufwendungen/ der anderweitigen Verwertung verbleibende Anspruch auf den vereinbarten Preis für die gebuchten Leistungen zu entnehmen. Dem Gast bleibt der Nachweis eines geringeren Anspruchs vorbehalten. Im Falle der Absage/ Nichtinanspruchnahme werden die etwaig bereits gezahlten Vorauszahlungen verrechnet. Darüber hinaus verbleibende Beträge sind sofort fällig. Eine etwaig überzahlte Vorauszahlung wird erstattet. Wir empfehlen den Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung.

bis 14. Tag vor Veranstaltungstermin	10 %
vom 14. bis 7. Tag vor Veranstaltungstermin	50 %
vom 7. bis 4. Tag vor Veranstaltungstermin	75 %
ab dem 4. Tag bei Nichtantritt	90 %

§ 8 Personenbezogene Daten

Der Veranstalter gibt personenbezogene Daten des Teilnehmers nicht an Dritte weiter. Andernfalls erfolgt eine Weitergabe von Daten an Dritte nur, wenn der Teilnehmer zuvor in die Datenweitergabe ausdrücklich einwilligt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht. Sofern der Teilnehmer eine Einwilligung erteilt hat, kann der Teilnehmer diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Mitteilung an den Veranstalter (z.B. durch E-Mail, Brief) widerrufen. Eine Auftragsdatenverarbeitung findet nicht statt. Der Veranstalter wird ggf. erhobene Daten nicht länger speichern, als dies für die Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Wenn der Teilnehmer Auskunft über die beim Veranstalter gespeicherten Daten bzw. deren Löschung wünscht, genügt dafür eine einfache Anfrage an (E-Mail, Brief) an den Veranstalter.